

dem Betriebsplan der Deutschen Post arbeiten.

Hierzu gehören:

sämtliche Betriebe des Postwesens (einschl. der Sonderämter — Postscheckämter, Bahnpostämter, Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuge und die Bezirkswerkstätten für Kraftfahrzeuge),

sämtliche Betriebe des Fernmeldewesens (einschl. der Fernmeldezeugämter),

sämtliche Funkämter,

das Fernmeldeamt der Regierung, die Deutsche Postreklame, das Postsparkassenamt, das Zeitungsvertriebsamt, das Entwurfsbüro der Deutschen Post, der Berliner Pressevertrieb.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist für die Betriebe, die nach einem Leistungsplan arbeiten, die mengen- sowie wertmäßige Übererfüllung des Planes. Als Berechnungsgrundlage für die wertmäßige Übererfüllung ist hierbei die Formel:

„tatsächliche Menge mal Plantarif 1952“

anzuwenden.

(2) Sonderämter, die im Betriebsplan weder mengen- noch wertmäßig beauftragt sind oder bei denen der tatsächliche Ertrag nicht der Leistung entspricht (Bahnpostämter, FZÄ, FMA Reg, PSpA und ZVA), haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Für die Bahnpostämter wird die durchschnittliche Übererfüllung aller Postbetriebe des Oberpostdirektionsbezirks in Anwendung gebracht,
- b) für die übrigen im Abs. 2 genannten Betriebe wird die Übererfüllung der beauftragten Selbstkostensenkung für die Berechnung der Prämien zugrunde gelegt,
- c) die Errechnung der Übererfüllung der Leistungen der Funkämter erfolgt auf Grund der Störungszeiten je 1000 Betriebsstunden. Die Norm der Störungsdauer wird jedem Funkamt für seinen Bereich durch die HV Funk des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen besonders mitgeteilt werden.

(3) Bei Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden Prämien in voller Höhe der Prämientabelle (Anlage 1) jedoch nur gezahlt, wenn die nachstehend aufgeführten Planaufgaben des Betriebsplanes ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) Erreichung der beauftragten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern,
- b) der Finanzplan:
Erreichung des geplanten Gewinns bzw. Einhaltung der geplanten Stützungen und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt (Steuern, Gewinnabführung, Umlaufmittelabführung),
- c) Einhaltung der geplanten Kostensenkung.

§ 3

(1) Werden einzelne der im § 2 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so ist der Prozentsatz der zu erreich-

nenden Prämien nach § 2 Absätzen 1 oder 2 wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterreicherung der Auflage, die für technisch-wirtschaftliche Kennziffern erteilt wurde, um 2%,
- b) bei Nichterfüllung des Finanzplanes um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Nichterfüllung der Kostensenkung um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(2) Werden zwei oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

(3) Die nach Abs. 1 erforderliche Kürzung der Prämien hat in der Weise zu erfolgen, daß die nach der Prämientabelle für die Übererfüllung der Pläne zulässigen Prämienätze, ausgedrückt in Prozenten des monatlichen Bruttogehaltes, um die dem Grade der Nichterfüllung einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen sind. Ist z. B. der Leistungsplan eines Postbetriebes mit 105% erfüllt, die Selbstkostensenkung jedoch um 1% hinter dem Plansoll zurückgeblieben, so ist der nach der Prämientabelle Gruppe I Kategorie I fällige Prämienatz von 30% um 2% zu kürzen, so daß der prozentuale Prämienatz in diesem Falle 28% beträgt.

§ 4

(1) Entsprechend dem § 1 Abs. 8 der Verordnung können Angehörige der Deutschen Post der in den Tabellen nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals für besondere Leistungen bei der Übererfüllung der Pläne prämiert werden.

(2) Hierfür sind von den Betrieben der Deutschen Post besondere Nachweisungen aufzustellen, die zusammen mit dem Prämienvorschlag der übergeordneten Dienststelle zur Bestätigung vorzulegen sind.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

Für die Berechnung der Prämien gilt die Prämientabelle nach Anlage 1.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

(1) Der unter die Bestimmung der Verordnung fallende Personenkreis ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf den Personenkreis der Anlage 2, für den nach dem Kollektivvertrag zur Entlohnung ein anderes Prämienystem angewendet wird.

§ V

Die Listen über die Einweisung der Betriebe der Deutschen Post in die einzelnen Kategorien gehen diesen unmittelbar nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung zu.

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

Grundlage für die Aufstellung der Prämienvorschläge und der Nachweisung ist der Kontrollbericht am Quartalsschluß.

Zu § 5 der Verordnung

§ 9

(i) Die Prämienvorschläge sind zusammen mit den vierteljährlichen Kontrollberichten der übergeordneten Dienststelle zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.